

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/9151, 14/9932

### Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

#### § 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Satzungen nach Art. 3 bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn durch die Satzung erstmalig eine in Bayern bisher nicht erhobene kommunale Steuer eingeführt wird. <sup>2</sup>Die Genehmigung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern. <sup>3</sup>Genehmigung und Zustimmung dürfen nur versagt werden, wenn die Satzung höherrangigem Recht widerspricht oder wenn die Steuer öffentliche Belange, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates, beeinträchtigt.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„<sup>6</sup>Der Beitrag kann für den Grunderwerb, die Freilegung und für Teile der nichtleitungsgebundenen Einrichtung selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>Stellt der Beitragsmaßstab von Beitragssatzungen für leitungsgebundene Einrichtungen nicht auf die vorhandene Bebauung ab, soll bestimmt werden, dass der auf solche Gebäude

oder Gebäudeteile entfallende Beitragsteil als Abzugsposten Berücksichtigung findet.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6; nach dem Wort „Beitragssatzung“ werden die Worte „für leitungsgebundene Einrichtungen“ eingefügt.

c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„<sup>3</sup>Satzungen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 haben eine vorteilsgerecht abgestufte Eigenbeteiligung einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet vorzusehen. <sup>4</sup>Ergänzender Einzelsatzungen bedarf es nicht. <sup>5</sup>Die Festlegung eines Beitragssatzes ist dabei weder für das gesamte Gemeindegebiet noch für einzelne Straßen erforderlich.“

d) In Absatz 5 Satz 3 wird am Ende folgender Halbsatz angefügt:

„, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist.“

e) Dem Absatz 9 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die vertragliche Übernahme beitragsfähiger Aufwendungen ist auch im Rahmen städtebaulicher Verträge möglich; § 11 BauGB gilt entsprechend.“

3. Art. 5a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die vertragliche Übernahme erschließungsbeitragsfähiger Aufwendungen ist auch im Rahmen städtebaulicher Verträge möglich; § 11 BauGB gilt entsprechend.“

4. In Art. 7 Abs. 5 Sätze 1 und 5 werden jeweils die Worte „für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit, Familie und Sozialordnung“ durch die Worte „für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Landesentwicklung und Umweltfragen“ ersetzt.

5. Dem Art. 9 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Der Abgabeberechtigte kann die Ablösung des Erstattungsanspruchs vor dessen Entstehung gegen eine angemessene Gegenleistung zulassen. <sup>2</sup>Das Nähere ist in der Abgabesatzung (Art. 2) zu bestimmen. <sup>3</sup>Die vertragliche Übernahme erstattungsfähiger Aufwendungen ist auch im Rahmen städtebaulicher Verträge möglich; § 11 BauGB gilt entsprechend.

(5) Ortsrechtliche Regelungen auf Grund eines Anschluss- und Benutzungszwangs, wonach die Bewirtschaftung des Grundstücksanschlusses einschließlich

der in Absatz 1 genannten Maßnahmen auch im öffentlichen Straßengrund vom Anlieger in eigener Regie und auf eigene Kosten vorzunehmen ist, werden durch dieses Gesetz nicht beschränkt.“

6. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 werden hinter den Worten „in ihrer jeweils geltenden Fassung“ die Worte „vorbehaltlich Absatz 6“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 Buchst. b werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4“ und die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt

cc) Nummer 1 Buchst. c wird wie folgt geändert:

aaa) Doppelbuchstabe bb wird aufgehoben.

bbb) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe bb.

dd) In Nummer 4 Buchst. b Doppelbuchst. dd werden die Worte „Absatz 3“ durch die Worte „Absatz 3a“ und die Worte „§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4“ durch die Worte „§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Eine erhebliche Härte im Sinn des § 222 AO (Stundung) kann bei Beitragsforderungen insbesondere für unbebaute beitragspflichtige Grundstücke sowie für Grundstücke, die nur mit landwirtschaftlich genutzten Gebäuden zur überdachten Pflanzenproduktion bebaut sind, vorliegen, wenn deren landwirtschaftliche Nutzung weiterhin notwendig ist oder deren Nichtbebauung im Interesse der Erhaltung der charakteristischen Siedlungsstruktur oder der Erhaltung des Ortsbildes liegt. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt auch bei Beitragsforderungen zu leitungsgebundenen Einrichtungen für bebaute Grundstücke, deren landwirtschaftliche Nutzung weiterhin notwendig ist, jedoch nicht hinsichtlich des auf das Wohnen entfallenden Beitragsteils. <sup>3</sup>Grundstücke im Sinn der Sätze 1 und 2 sind auch abgrenzbare, selbständig nutzbare Grundstücksteile. <sup>4</sup>In den Fällen des Satzes 1 soll, in den Fällen des Satzes 2 kann auf die Erhebung von Zinsen ganz oder teilweise verzichtet werden. <sup>5</sup>Die Regelung gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinn des § 15 AO.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Sätze 4 und 5“ ersetzt.

d) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann in der Erschließungsbeitragsatzung bestimmen, dass Erschließungsbeiträge bis zur Hälfte des nachzuerhebenden Betrags erlassen werden, wenn ein für diese Erschließungs-

maßnahme ergangener endgültiger Straßenausbaubeitragsbescheid bestandskräftig geworden ist. <sup>2</sup>Ein weitergehender Erlass nach § 227 AO bleibt unberührt.

(6) <sup>1</sup>Bei der Hundesteuer findet auf die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten das Bayerische Datenschutzgesetz Anwendung. <sup>2</sup>In Schadensfällen darf Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden. <sup>3</sup>Bei Kampfhunden im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes dürfen die Gemeinden Namen und Anschrift der Halter sowie die Hunderasse auch zum Vollzug der Vorschriften über Kampfhunde speichern, verändern, nutzen und an andere zum Vollzug dieser Vorschriften zuständige Behörden übermitteln. <sup>4</sup>Weitergehende Befugnisse bleiben unberührt.“

7. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Einbeziehung der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Straßengrund in eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang und damit ihre Bewirtschaftung durch den Einrichtungsträger sind von den Eigentümern und sonst Berechtigten unentgeltlich zu dulden, wenn es in der Benutzungssatzung angeordnet wird.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Die Verpflichtungen des Art. 5 Abs. 2 Sätze 4 und 6 gelten nur für Satzungen, die nach dem 1. Januar 1994 erlassen oder hinsichtlich des Beitragsmaßstabs geändert werden. <sup>2</sup>Die Verpflichtung des Art. 5 Abs. 2 Satz 5 gilt nur für Satzungen, die nach dem 31. Juli 2002 erlassen oder hinsichtlich des Beitragsmaßstabs geändert werden. <sup>3</sup>Die Möglichkeit, entsprechende Regelungen auch in andere Satzungen zu übernehmen, bleibt hiervon unberührt.“

c) In Absatz 5 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Sätze 4 und 5“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Art. 5 Abs. 5 Satz 3 ist in der ab 1. August 2002 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Vorauszahlungsbescheid nach diesem Zeitpunkt bekannt gegeben wird.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2002 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in § 1 Nr. 5 der Art. 9 Abs. 5 und in § 1 Nr. 7 der Art. 19 Abs. 3 Satz 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(3) § 1 Nr. 6 Buchst. b findet auch auf Beitragsforderungen Anwendung, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes entstanden sind, wenn der Beitrag noch nicht entrichtet ist oder wenn er zwar entrichtet worden, aber der Beitragsbescheid oder die Entscheidung über eine Stundung vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes noch nicht unanfechtbar geworden ist.

Der Präsident:

**Böhm**